

Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Dr. E. Weißmantel

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

14. Januar 2021

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 14. Januar 2021 die folgenden Stellungnahmen der TU Chemnitz, der Universität Leipzig, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Hochschule Mittweida und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig zum Entwurf einer Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung abgegeben.

TU Chemnitz

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus Sicht des Personalrats der TU Chemnitz in Ordnung. Allerdings wird auf einen Punkt hingewiesen:

Gemäß § 19 Abs. 4 SächsPersVG muss jeder Wahlvorschlag der Wahlberechtigten von mindestens einem Zwanzigstel, max. jedoch von 50 wahlberechtigten Gruppenmitgliedern, unterzeichnet sein.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Wie können diese Unterschriften unter den derzeitigen Pandemiebedingungen eingeholt werden?
- Können die Vorschlagslisten per E-Mail an die Wahlberechtigten versendet werden?
- Ist eine gescannte und unterschriebene Liste gültig?

Universität Leipzig

Die beabsichtigte Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung durch Einfügen eines neuen § 19a verfolgt das Ziel, angesichts der Dynamik der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie die Rahmenbedingung für die Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen 2021 sicherzustellen. Insbesondere sollen hierdurch erfolgreiche Wahlanfechtungen und Verzögerungen des Wahlverfahrens über das Ende des amtierenden Personalrats hinaus und daraus resultierend personalratslose Zeiten verhindert werden.

Dies soll gewährleistet werden durch eine Erweiterung der Möglichkeiten der Stimmabgabe durch Briefwahl sowie die Möglichkeit einer Anordnung der Briefwahl für alle Stimmberechtig-

ten durch den örtlichen Wahlvorstand, falls eine Stimmabgabe vor Ort bedingt durch die Pandemie nicht möglich sein sollte. Die Einführung dieser Möglichkeiten erscheint zum Erreichen des mit der Änderung angestrebten Zwecks sachgerecht. Dies gilt auch für die in § 19a Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit einer Durchführung der Sitzung des Wahlvorstandes durch audiovisuelle Einrichtungen. Zwar wurde die Durchführung von Sitzungen der Personalvertretung in audiovisueller Form auch zuvor in den einschlägigen Kommentierungen teilweise für zulässig gehalten. Jedoch bringt die Neuregelung diesbezüglich zusätzliche Klarheit und trägt somit zur Rechtssicherheit bei.

Hochschule für Wirtschaft und Technik Dresden

Wird die Briefwahl angeordnet, ist etwas unklar, bis wann Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis konkret vorzubringen sind.

§ 3 Abs. 1 Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung bestimmt:

„Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe einlegen.“

Der Beginn der Stimmabgabe dürfte sich hier sicherlich an dem bisherigen Regelfall, der Stimmabgabe im Wahlraum, orientieren. Bei der ausschließlichen Briefwahl ist der Beginn etwas unklar. Ist der Beginn mit Übersendung der Briefwahlunterlagen anzunehmen?

Hochschule Mittweida

Die Hochschule Mittweida hat für § 19a Abs. 5 folgenden Hinweis.

Verweis auf Anwendung von Systemen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Im Bezug auf die Geheimhaltung sollte hier genauer definiert werden; z.B. schriftliche Geheimhaltungspflicht unterzeichnen inkl. Pflicht, dass nur teilnahmeberechtigte Personen an der Videokonferenz teilnehmen.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Aus Sicht der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig handelt es sich um coronabedingt notwendige und sinnvolle Ergänzungen zum (Brief)Wahlverfahren.